



46/61

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 23. Oktober 1989

NR. 3405

DEITINGEN: Industriezone MMD Gestaltungsplan Behandlung der Beschwerden

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

1. Der Gemeinderat der **Einwohnergemeinde Deitingen** unterbreitet dem Regierungsrat den **Gestaltungsplan Maschinenfabrik Meyer AG** (Titel: "Industriezone MMD Gestaltungsplan") 1 : 50 zur Genehmigung. Der Plan war in der Zeit vom 14. April bis 13. Mai 1986 und vom 19. November bis am 18. Dezember 1987 öffentlich aufzulegen. Die folgenden, im Oktober 1988 vom Gemeinderat abgewiesenen Einsprecher führen Beschwerde beim Regierungsrat:

1. Gertrud Stephani, Oeschbachstr. 1, 4707 Deitingen
2. Kurt Breitler, Oeschbachstr. 1, 4707 Deitingen
3. Anna Huber, Oeschbachstr. 16, 4707 Deitingen
4. Rolf Keller, Oeschbachstr. 4, 4707 Deitingen
5. Lilly Keller, Oeschbachstr. 4, 4707 Deitingen
6. Peter Otter, Oeschbachstr. 22, 4707 Deitingen
7. Othmar Hug, Oeschbachstr. 5, 4707 Deitingen
8. Alois Niggli, Oeschbachstr. 24, 4707 Deitingen
9. Erich Hubler, Oeschbachstr. 16, 4707 Deitingen
10. R. Fritzius, Amselweg 1, 4707 Deitingen
11. Franz Felber, Fabrikstr. 16, 4707 Deitingen
12. A. Rösch, Amselweg 1, 4707 Deitingen

2. Die Beschwerdeführer verlangen sinngemäss, der Gestaltungsplan sei in der vorliegenden Form nicht zu genehmigen.

Der Gemeinderat hält mit seiner Vernehmlassung vom 31. Januar 1989 an seinen Beschlüssen fest.

3. Am 6. Juni 1989 führte das die vorliegenden Beschwerden instruierende Bau-Departement eine Parteiverhandlung durch.

4. Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens über die Beschwerden (§ 18 Baugesetz/BauG).

II.

1. Beschwerden Nrn. 1 - 5

Gestützt auf § 38 Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz wurde von den Beschwerdeführern ein Kostenvorschuss verlangt, der nicht geleistet wurde. Auf diese Beschwerden wird daher in Anwendung von § 5 Abs. 2 des Gebührentarifs nicht eingetreten.

2. Beschwerden Nrn. 6 - 12

Die Beschwerdeführer wenden sich allesamt mit der Begründung gegen den Gestaltungsplan, die Zufahrt über die Oeschbachstrasse müsse für den motorisierten Verkehr geschlossen und es müsse jetzt die rückwärtige Erschliessung gebaut werden. Das Begehren wird begründet mit Immissionsschutz und Verkehrssicherheit in einem Wohnquartier.

Vorab ist die Frage der Beschwerdelegitimation von Amtes wegen zu prüfen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung begründet weder der Mehrverkehr, der durch ein Bauvorhaben in einem Quartier ausgelöst wird, noch die Quartierzugehörigkeit allein ein schutzwürdiges Interesse im Sinne der Legitimationsvoraussetzungen (vgl. ZBl 82/1981, S. 183; 112 Ib 154 ff. und die dort zitierten Entscheide). Nachdem im vorliegenden Fall alle

Beschwerdeführer das gleiche Begehren stellen und mindestens bei einem Beschwerdeführer die Voraussetzungen erfüllt sind (A. Niggli), kann die Legitimation der übrigen Beschwerdeführer offengelassen und auf die Beschwerden eingetreten werden.

Der Gestaltungsplan sieht hinsichtlich der gerügten Erschliessung eine direkte Ausfahrt auf die Kantonsstrasse vor, welche bis spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten des Gestaltungsplanes gebaut werden muss. Ab diesem Zeitpunkt wird die bisherige Zufahrt zum Areal der Maschinenfabrik Meyer AG über die Oeschbachstrasse nur noch für Personenwagen-, Fussgänger- und Zweiradverkehr geöffnet sein. - Dies geht den Beschwerdeführern zuwenig weit; es soll auch der Personenwagenverkehr über die Oeschbachstrasse zur MMD ausgeschlossen werden.

Für die Beurteilung der Beschwerden sind die rechtsgültigen Plangrundlagen der Gemeinde massgeblich. Nach dem Strassenklassierungsplan der Gemeinde, genehmigt mit RRB Nr. 3118 vom 27. Oktober 1987, handelt es sich bei der Oeschbachstrasse um eine **Sammelstrasse**, welche - vom umstrittenen Gestaltungsplangebiet einmal abgesehen - neben dem Verkehr der einzelnen Erschliessungsstrasse in die Wohngebiete auch den Industrieverkehr der nördlich der MMD liegenden Industriezone aufzunehmen hat. Sowohl dieses Erschliessungskonzept wie auch die Industriezonen blieben im Rahmen der erst kürzlich genehmigten Ortsplanungsrevision unbestritten; diese müssen sich die Beschwerdeführer heute entgegenhalten lassen. Bei allem Verständnis für die Anliegen der Beschwerdeführer kann doch von einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung der Gemeinde keine Rede sein. Mit dem Schwerverkehrsverbot zur MMD hat sie wohl das Möglichste dessen getan, was angesichts dieser planerischen und rechtlichen Grundlagen für eine Verkehrsbeschränkung auf der Oeschbachstrasse noch machbar war.

Die Beschwerden sind daher zusammenfassend abzulehnen. Die Beschwerdeführer haben an die Verfahrenskosten je Fr. 100.-- zu bezahlen, die mit den geleisteten Kostenvorschüssen zu verrechnen sind.

III.

Der Gestaltungsplan Industriezone MMD erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 BauG, weshalb er zu genehmigen ist.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan Industriezone MMD 1 : 50 der Einwohnergemeinde Deitingen wird genehmigt.

2. Auf die Beschwerden

- Gertrud Stephani, Oeschbachstr. 1, 4707 Deitingen
- Kurt Breitler, Oeschbachstr. 1, 4707 Deitingen
- Anna Huber, Oeschbachstr. 16, 4707 Deitingen
- Rolf Keller, Oeschbachstr. 4, 4707 Deitingen
- Lilly Keller, Oeschbachstr. 4, 4707 Deitingen

wird nicht eingetreten.

3. Die Beschwerden

- Peter Otter, Oeschbachstr. 22, 4707 Deitingen
- Othmar Hug, Oeschbachstr. 5, 4707 Deitingen
- Alois Niggli, Oeschbachstr. 24, 4707 Deitingen
- Erich Hubler, Oeschbachstr. 16, 4707 Deitingen
- R. Fritzius, Amselweg 1, 4707 Deitingen
- Franz Felber, Fabrikstr. 16, 4707 Deitingen
- A. Rösch, Amselweg 1, 4707 Deitingen

werden abgewiesen. Die Beschwerdeführer haben an die Kosten des Verfahrens je Fr. 100.-- zu bezahlen, die mit den geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet werden.

4. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Dezember 1989 noch 2 Pläne zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

5. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Kostenrechnungen:

Die Kostenvorschüsse von

- Peter Otter, Oeschbachstr. 22, 4707 Deitingen
- Othmar Hug, Oeschbachstr. 5, 4707 Deitingen
- Alois Niggli, Oeschbachstr. 24, 4707 Deitingen
- Erich Hubler, Oeschbachstr. 16, 4707 Deitingen
- R. Fritzius, Amselweg 1, 4707 Deitingen
- Franz Felber, Fabrikstr. 16, 4707 Deitingen
- A. Rösch, Amselweg 1, 4707 Deitingen

von je Fr. 100.-- (7 x 100.--) sind von Kto. 119.57 auf Kto. 2000-431.00 umzubuchen.

Kostenrechnung EG Deitingen:

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- Kto. 2000-431.00
Publikationskosten: Fr. 23.-- Kto. 2020-435.00
Fr. 323.-- zahlbar innert 30 Tagen

=====

(Staatskanzlei Nr. 356) ES

Der Staatsschreiber

Dr. K. F. F. F.

Bau-Departement, MK/uh (2), mit Akten Nr. 88/227
Departementssekretär
Rechtsdienst Bau-Departement (MK)
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Tiefbauamt (2)
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn
Amtschreiberei Wasseramt, 4500 Solothurn
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (3), zur Umbuchung
Sekretariat der Katasterschätzung (2)
Soloth. Gebäudeversicherung
Ammannamt der EG, 4707 Deitingen, mit 1 gen. Plan
(folgt später), mit Einzahlungsschein (einschreiben)
Baukommission der EG, 4707 Deitingen
Peter Burki, Architekt, St. Urbangasse 53, 4500 Solothurn
Maschinenfabrik Meyer AG, Oeschbachstrasse, 4707 Deitingen
Dr. Max Flückiger, Fürsprech und Notar, Bielstrasse 12,
4500 Solothurn

Einschreiben:

Gertrud Stephani, Oeschbachstr. 1, 4707 Deitingen
Kurt Breitler, Oeschbachstr. 1, 4707 Deitingen
Anna Huber, Oeschbachstr. 16, 4707 Deitingen
Rolf Keller, Oeschbachstr. 4, 4707 Deitingen
Lilly Keller, Oeschbachstr. 4, 4707 Deitingen
Peter Otter, Oeschbachstr. 22, 4707 Deitingen
Othmar Hug, Oeschbachstr. 5, 4707 Deitingen
Alois Niggli, Oeschbachstr. 24, 4707 Deitingen
Erich Hubler, Oeschbachstr. 16, 4707 Deitingen
R. Fritzius, Amselweg 1, 4707 Deitingen
Franz Felber, Fabrikstr. 16, 4707 Deitingen
A. Rösch, Amselweg 1, 4707 Deitingen

Amtsblatt Publikation:

Deitingen: Genehmigung: Gestaltungsplan Industriezone MMD.